



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat-Nr. 3/2011

PROTOKOLL

der

ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

Stadtgemeinde Retz

am 13.04.2011

Einberufen mit der Einladung vom 07.04.2011

Anwesende:

Bürgermeister Karl Heilingner als Vorsitzender.

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Vizebürgermeister KommR. Ing. Karl Burkert, Stadtrat Walter Fallheier, Stadtrat OSR Reinhold Griebler, Stadtrat Alfred Kliegl, Stadtrat Helmut Koch, Stadträtin Mag. Susanne Metzger, Stadtrat Herbert Presler

Die Gemeinderäte: Helmut Bergmann, Gerold Blei, Thomas Elmer, Johannes Graf, Johann Kurzreiter, Stefan Lang, Hermann Neubauer, Michaela Pabst, Martin Riemel, Peter Schmidt, Petra Schnötzingner, Helene Schrolmberger, Robert Schweitzer, Werner Waglechner, Ernst Zeman

Entschuldigt: die Gemeinderäte Peter Soucek, Harald Vyhnalek

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Andreas Sedlmayer

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 09.03.2011
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Liegenschaftsangelegenheiten:
 - a) Mietwohnung Schmiedgasse 1
 - b) Retzer Gesangverein, Mietansuchen f. Scheune bei Polizei
4. Erneuerung Friedhofsordnung wegen Grabdeckel
5. Subventionsansuchen:
 - a) Hans Czettel-Förderungspreis-2011
 - b) Windmühlenecho Retz
6. Zusatzvereinbarungen EVN-Lichtserviceübereinkommen
7. NÖ Wasserwirtschaftsfonds: Zusicherung von Fördermittel, Annahmeerklärungen
 - a) Digitaler Leitungskataster KG Unternalb
 - b) Digitaler Leitungskataster KG Oberhalb
8. Güterweg Hacken, Verordnung

Bürgermeister Karl Heilinger begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Er gratuliert jenen Mandatarinnen u. Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten. Insbesondere gratuliert er GR. Stefan Lang der am gestrigen Tag seinen 30. Geburtstag feierte und im Anschluss an die Sitzung zu einem Imbiss zum Windmühlheurigen einlädt.

Frau GR. Helene Schrolmberger hat mit Schreiben vom 13.04.2011 einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46, Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht. Frau GR. Helene Schrolmberger verliest die Resolution an das Österreichische Parlament und die Bundesregierung, eine Petition zum weltweiten Atomausstieg, vollinhaltlich.

Über Antrag von Bürgermeister Karl Heilinger wird der Dringlichkeitsantrag mehrheitlich (21 Gegenstimmen) durch den Gemeinderat abgelehnt. (Prostimmen Frau GR. Helene Schrolmberger, Herr GR. Werner Waglechner)

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 09.03.2011:

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokollführung erhoben wurden, gilt das Protokoll vom 09.03.2011 als genehmigt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet,

- a) dass am 11.04.2011 ein Unfall mit Spritzmittel unmittelbar beim Brunnenschutzgebiet des Brunnen Sandweg stattgefunden hat. Es wurden alle von der Behörde geforderten Maßnahmen sofort ergriffen. Derzeit wird kein Wasser aus diesem Brunnen in das Leitungsnetz eingebracht. Durch die erforderlichen Untersuchungen wird es ohnehin einige Wochen dauern bis der Brunnen wieder an das Leitungsnetz angeschlossen werden kann. Kosten aus diesen Maßnahmen erwachsen der Gemeinde keine, weil dieser Schaden durch eine Versicherung abgedeckt ist.

3.

Liegenschaftsangelegenheiten:

- a) Mietwohnung Schmiedgasse 1:

Derzeit gibt es wieder mehrere Bewerber für die 70 m² Wohnung in der ehemaligen Sparkasse in der Schmiedgasse 1. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Interessenten dafür aber nicht in der Lage sind, die geforderte Kautions von 3-Monatsmieten im Vorhinein zu bezahlen, sodass zwar immer wieder durch den Gemeinderat die Vergabe der Wohnung beschlossen wurde, jedoch defakto nicht durchgeführt werden konnte. Es soll nun dahingehend ein Beschluss gefasst werden, dass vorerst die Kautions zu hinterlegen ist und erst dann, wenn wirklich die Vermietung erfolgen kann, ein Beschlussgremium damit befasst wird.

Über Antrag von Bürgermeister Karl Heilingner wird diese Vorgehensweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

- b) Retzer Gesangverein, Mietansuchen f. Scheune bei Polizei:

Der Retzer Gesangverein hat mit Schreiben vom 02. März 2011 um ein Nutzungsrecht für die Scheune bei der Polizeidienststelle in der Schmiedgasse ersucht. In diesem Raum, der bisher von der Jagdgesellschaft benutzt wurde, sollen Gegenstände, die für das Retzer Weinlesefest (Bauteile der Sängerhütte etc.) benötigt werden, untergebracht werden. Dem Ansuchen des Retzer Gesangvereines soll zwar grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch sind auch Wünsche der EVN, die bereits vor einigen Monaten an die Stadtgemeinde herangetragen wurden, zu berücksichtigen. Es sollte möglich sein, dass sowohl dem Antrag des Retzer Gesangvereines wie als auch dem Bedarf der EVN entsprochen werden kann.

Über Antrag von Bürgermeister Karl Heilingner wird die Überlassung an den Retzer Gesangverein einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

4.

Erneuerung Friedhofsordnung wegen Grabdeckel:

Bei der Stadtgemeinde Retz sind wiederum 3 Ansuchen um Aufbringung eines Grabdeckels auf dem Retzer Friedhof eingelangt. Es handelt sich um Ansuchen von Frau Ernestine Lang aus der Ferdinand Slaby-Gasse 19, von Frau Johanna Wipl, Ferdinand Slaby-Gasse 4 und von Frau Gertrude Böhm, Fenthgasse 2. In der Friedhofsordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz vom 12. Dezember 1984 ist unter § 7 vorgesehen, dass die Anbringung von Gruftdeckeln auf Erdgräbern in den Friedhöfen Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberhalb u. Unternalb auf allen Gräbern gestattet ist. Im Friedhof Retz ist dies nur auf Mauergräbern gestattet. Weiters heißt es unter Pkt. 4, dass auf Doppelgräber im Friedhof Retz max. eine Steinplatte in der Größe der halben Fläche des Doppelgrabes gelegt werden darf. Die Restfläche des Doppelgrabes ist gärtnerisch zu gestalten. Die Stadträte waren daher der Meinung, dass die doch in die Jahre gekommene Friedhofsordnung abzuändern ist und diese wie folgt zu lauten hat:

Friedhofsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz vom 13. April 2011, mit der gemäß § 24, Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Retz, Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberhalb und Unternalb erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) *Die Friedhöfe in den Katastralgemeinde Altstadt Retz, Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Oberhalb und Unternalb befinden sich im Eigentum der Großgemeinde Retz.*
 - a) *Der Friedhof in der KG. Altstadt Retz besteht aus der eigentlichen Friedhoffläche, Parzelle 1920 mit 9.510 m², dem derzeitigen Friedhofsaltgebäude, Parzelle 3601 mit 216 m², der Fläche des Neubaus mit dem Zweifamilienhaus und Garten auf Parzelle 1921/1 mit 1.695 m², einer Gartenfläche auf Parzelle 1924/2 mit 573 m² und der zur Vergrößerung des Friedhofes vorgesehenen Fläche auf Parzelle 2041/48 mit 1.149 m².*
 - b) *Der Friedhof in der KG. Kleinhöflein besteht aus der Friedhoffläche, Parzelle 687 mit 1.007 m² und der Totenkammer auf Parzelle 6/2 mit 36 m².*
 - c) *Der Friedhof in der KG. Kleinriedenthal besteht aus der Friedhoffläche, Parzelle 6/1 mit 1.095 m² und der Totenkammer auf Parzelle 6/2 mit 36 m².*
 - d) *Der Friedhof in der KG. Oberhalb besteht aus der Friedhoffläche auf Parzelle 533 mit 1.408 m² und der Totenkammer auf Parzelle 532 mit 37 m².*
 - e) *Der Friedhof in der KG. Unternalb besteht aus der Friedhoffläche auf Parzelle 389/1 mit 1.761 m² und der Totenkammer auf Parzelle 389/2 mit 22 m².*

- 2) Die Großgemeinde Retz ist verpflichtet den Betrieb der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in allen Katastralgemeinde aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 3) Der Stadtgemeinde Retz obliegen die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe und deren Erhaltung.
- 4) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt.

§ 2 Grabarten

Friedhof der Katastralgemeinde Altstadt Retz:

1. Reihengräber zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen bzw. Urnen.
2. Familiengräber (Mauergräber und Grabstellen unmittelbar an Hauptwegen) zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen bzw. Urnen.
3. Grüfte
 - a) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen bzw. Urnen
 - b) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen bzw. Urnen
4. Gemeinsame Fürsorgegräber

Friedhöfe in den Katastralgemeinden Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb und Unternalb:

1. Reihengräber zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen bzw. Urnen
2. Familiengräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen bzw. Urnen
3. Grüfte
 - a) zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen bzw. Urnen
 - b) zur Beisetzung von bis zu 9 Leichen bzw. Urnen

§ 3 Gräberverzeichnis - Übersichtsplan

In der Friedhofsverwaltung liegen Gräberverzeichnisse, aus denen die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung im Stadtamt Retz unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
2. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass

- a) nach dem Tod des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter genannt, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind. Die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
3. Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
 4. Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindebürger sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
 5. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets ab dem nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
2. Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich, längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes, von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

1. Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
 - a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Friedhof wegen Raummangel gesperrt wird,
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten eines Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

2. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
3. Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen, wird die Aufstellung untersagt.
3. Die Anbringung von Gruftdeckeln ist auf allen Friedhöfen gestattet.
4. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur nach vorheriger schriftlicher Bewilligung des Bürgermeisters gestattet.
5. Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- 1) Bei Baufähigkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen vier Monaten für die Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über diese Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- 2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Denkmal vom Bürgermeister auf die Dauer von vier Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen vier Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls geht das daran bestehende Eigentum an die Stadtgemeinde Retz über. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

- 1) Jede Leiche ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu bestatten.
- 2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat,
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam,
- c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam,
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam,
- e) die Großeltern gemeinsam,
- f) die Geschwister gemeinsam,
- g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen, jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in wirtschaftlicher Hinsicht in einer gleich einer Ehe geführten Lebensgemeinschaft gelebt haben.

§ 10 Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11 Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

1. *Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.*
2. *Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit dazu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.*
3. *Auf dem Friedhof in Retz befinden sich eine Aufbahrungshalle und eine Leichenkammer, ebenso in der Katastralgemeinde Kleinhöflein. Die Friedhöfe in den Katastralgemeinden Kleinriedenthal, Obernalb und Unternalb sind mit einer Leichenkammer ausgestattet. Alle Leichenkammern sind zweckentsprechend herzustellen und auszustatten und sind in hygienischer Weise zu betreiben.*
4. *Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.*
5. *Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.*
6. *Für eine kurzfristige Aufbahrung in einem Trauerhaus oder in der Kirche im Rahmen der Totenfeierlichkeiten ist eine Ausnahmegewilligung nicht erforderlich.*

§ 12 Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung zur Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personen gestattet.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsauaussichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Gemeinde angezeigt wurde.
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.
 - g) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1974,

LGBl. 9470, bzw. nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13, Abs. 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10, Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe von zwei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39, Abs. 1, NÖ Gemeindeordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Mai 2011 in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 12.12.1984 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 15.04.2011

abgenommen am: 02.05.2011

Über Antrag von Bürgermeister Karl Heilinger wird die o. a. Friedhofsordnung einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

5.

Subventionsansuchen:

a) Hans Czettel-Förderungspreis-2011:

Der Hans Czettel-Förderungspreis für Natur- u. Umweltschutz hat mit Schreiben vom 21. März 2011 um eine Subvention ersucht. Wie bereits in den vergangenen Gemeinderatssitzungen beschlossen, sollen keine Förderungen ohne eine bereits vorhandene rechtliche Verpflichtung, ausgeschüttet werden. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen keine Förderung dem Hans Czettel-Förderungspreis zur Verfügung zu stellen.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird einstimmig beschlossen keine Förderung zur Verfügung zu stellen.

b) Windmühlenecho Retz:

Das Windmühlenecho Retz hat mit Schreiben vom 03. März 2011 um eine Subvention angesucht. Begründet wird das Ansuchen mit dem 25-jährigen Bestandsjubiläum, das im heurigen Jahr gefeiert wird und aus diesem Grund einige Uniformen angeschafft bzw. ein Teil der Uniformen ausgetauscht werden sollte. Mit dem Hinweis, dass bei der Erbringung von Leistungen durch das Windmühlenecho auch eine entsprechende Bezahlung damit verbunden

ist, wird auch hier dem Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, keine Subvention zu gewähren.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird einstimmig beschlossen keine Förderung an das Windmühlenecho auszuschiütten.

6.

Zusatzvereinbarungen EVN-Lichtserviceübereinkommen:

Die EVN hat einige Zusatzvereinbarungen zum bestehenden Lichtserviceübereinkommen vorgelegt. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung im Jänner wurden einige Lampenstandorte besichtigt. Nun liegen zum Großteil die Angebote seitens der EVN dafür vor. Es handelt sich dabei um zusätzliche Lichtpunkte in der Höfleinerstraße bei der Fa. Walzer, in Oberhalb an der Hornerstraße, in Unternalb in der Hubertusstraße und in der Bäckergasse zum Preis von €11.143,20 inkl. MwSt. und ein weiteres Zusatzangebot betreffend den Freudenthalweg und den Victoriaweg mit einer Gesamtsumme von € 10.502,40 inkl. MwSt. Wortmeldung: Frau GR. Helene Schrolmberger

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert werden die beiden Zusatzangebote der EVN einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

7.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds: Zusicherung von Fördermittel, Annahmeerklärungen:

a) Digitaler Leitungskataster KG Unternalb:

Die Errichtung des Leitungskatasters in Unternalb erfordert Kosten von rund €62.000,--. Es können dafür Fördermittel in der Höhe von €7.750,-- aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds dafür zur Verfügung gestellt werden.

b) Digitaler Leitungskataster KG Oberhalb

Der Leitungskataster in der KG Oberhalb kostet rund €48.000,--. Dafür kann die Gemeinde eine Förderung in der Höhe von €6.000,-- erhalten.

Eine Grundvoraussetzung, dass die beiden Förderungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können, ist, dass die Annahmeerklärung durch den Gemeinderat beschlossen wird.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert werden die Pkt. a) u. b) einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Güterweg Hacken, Verordnung:

Wie bekannt, ist der Güterweg Hacken zu sanieren. Um auch dementsprechende Förderungen des Landes in Anspruch zu nehmen, ist eine Verordnung im Hinblick auf die Bezahlung der Errichtungskosten und der künftigen Erhaltung zu fassen. Der Gemeinderat möge daher folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in der Sitzung am 13.04.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

- 1. Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 wird die im Lageplan der Abteilung Güterwege des Amtes d. NÖ Landesregierung dargestellte Weganlage „Güterweg Hacken“ ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung zur Gemeindestraße erklärt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Er liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*
- 2. Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der KG Altstadt Retz übernommen.*
- 3. Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke in der KG Altstadt Retz werden nach Auflassung als Gemeindestraße gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes besteht kein Einwand.*
- 4. Die Gemeinde beteiligt sich zu 45 % an den Errichtungskosten. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Weganlage nach Fertigstellung dauernd und ordnungsgemäß Instand zu halten. Die Erhaltungskosten werden von der Gemeinde zu 100 % getragen.*

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Über Antrag von Bürgermeister Karl Heilinger wird die o. a. Verordnung einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: